



PRÜFUNGSORDNUNGEN

JAGDHUNDEPRÜFUNGEN BEJV

Allgemeine Bestimmungen

- Das vorliegende Dokument definiert die nachstehend aufgeführten Prüfungsordnungen (PO) der vom Berner Jägerverband (BEJV) veranstalteten Jagdhundeprüfungen:
 - PO über die Gehorsamsprüfung des BEJV
 - PO über die Apportierprüfungen des BEJV
 - PO über die Schweissprüfungen gemäss TKJDiese dienen den Prüfungsorganen, Ausbildern und Hundeführern bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von praxisgerechten Jagdhundeprüfungen.
- In den Rasseclubs bestandene Jagdhundeprüfungen mit den Fächern Gehorsam und Apportieren werden durch die Jagdhundekommission des BEJV grundsätzlich anerkannt. Der Übertrag einer solchen Prüfung in den bernischen Prüfungsausweis erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Hundeführer an den Präsidenten der Jagdhundekommission. Dem Antrag ist eine Kopie der Prüfungsbescheinigung beizulegen. Die Jagdhundekommission kann in begründeten Ausnahmefällen die Anerkennung verweigern.
- Bei Jagdhundeprüfungen des BEJV gibt es keinen Angewöhnungsschuss.
- Während der gesamten Prüfungen werden das Wesen und Verhalten des Hundes gegenüber Artgenossen und Personen mitbeurteilt. Hunde mit übermässiger Aggression und/oder übermässiger Ängstlichkeit kann der Richter in Absprache mit dem Prüfungsleiter von der Prüfung wegweisen.
- Kranke Hunde sind von der Prüfung ausgeschlossen.
- Bei Hunden die nicht der Tierschutzverordnung entsprechen, wie z.B. mit kupierten Ruten, muss dies im Heimtierpass ausgewiesen sein, ansonsten erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen.
- Das Hundegespann muss im Besitze einer Haftpflichtversicherung sein.
- Jeder Hund muss einen gültigen Impfschutz nachweisen.
- Heiße Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn der Prüfungsleitung zu melden.
- Die in dieser Prüfungsordnung gewählte männliche Schreibform gilt auch für weibliche Personen.

Kapitel I

Prüfungsordnung Gehorsamsprüfung

1. Zweck

Die Gehorsamsprüfung bezweckt die Förderung der Ausbildung und Festigung von Jagdhunden in der Prüfungs- und Jagdpraxis, sowie die Verwendung von Jagdhunden als Begleithunde. Des Weiteren soll sie das Erscheinungsbild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit positiv fördern.

Eine bestandene Gehorsamsprüfung ist für sämtliche Jagdhunde Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Jagdhundeprüfungen des BEJV.

2. Prüfungsfächer

Die Gehorsamsprüfung umfasst folgende Fächer:

- Leinenführigkeit
- Ablegen
- Schussruhe
- Appell

Die einzelnen Fächer werden in der oben aufgeführten Reihenfolge geprüft.

Die Prüfung des Ablegens und der Schussruhe erfolgt kombiniert, d.h. die Schussruhe wird während dem Ablegen geprüft.

3. Prädikate

Die Gehorsamsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer mindestens als "genügend" (Note 2) bewertet werden können.

4. Zulassung

Es werden alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen, die vom Jagdhundeobmann des zuständigen Jagdvereins des BEJV zur Prüfung angemeldet werden.

Die Festlegung der Bedingungen zur Prüfungsanmeldung wie z.B. der Besuch der Gehorsamsausbildung, ist Sache des jeweiligen Jagdvereins resp. dessen Jagdhundeobmanns.

Die Hundeführer müssen Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises sein oder als Jungjäger in Ausbildung stehen.

5. Richter

Die Prüfung wird von mindestens einem Richter pro Richtergruppe abgenommen. Der Richter muss ein von der TKJ anerkannter Leistungsrichter sein. Jede Richtergruppe wird von einem erfahrenen und ortskundigen Revierführer begleitet.

Der Prüfungsleiter befindet über die zumutbare Anzahl von Prüfungsgespanne pro Richtergruppe.

6. Ausweis

Erfolgreiche Hundeführer erhalten einen vom BEJV ausgestellten und vom Prüfungsleiter unterzeichneten Prüfungsausweis.

7. Prüfungsanlage

Die Fächer Leinenführigkeit, Ablegen und Schussruhe werden in einem Wald mit Altholzbestand und spärlichem Unterwuchs durchgeführt.

Der Appell erfolgt im offenen Gelände, z.B. einer gemähten Wiese oder Weide.

8. Beurteilung

Die Bewertung der Arbeiten erfolgt durch den Richter mit folgender Benotung:

- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Die Gehorsamsprüfung kann bei Hunden mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten als nicht bestanden bewertet werden. Als Verhaltensauffälligkeiten gelten insbesondere übermässige Aggression und/oder übermässige Ängstlichkeit sowie andere Verhaltensstörungen, die zur Gefährdung von Personen oder Artgenossen führen können, die Weidmännische Jagdausübung in Frage stellen oder das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit negativ beeinflussen.

Desgleichen kann Hundeführern, die gegenüber ihrem Hund durch rüdes Verhalten und/oder übermässige Härte, die der Tierschutzgesetzgebung widersprechen, auffallen, der Prüfungsausweis verweigert werden.

In beiden Fällen entscheidet der Prüfungsleiter auf Antrag des Richters und nach Konsultation des Richterkollegiums.

8.1 Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft. Der Hundeführer soll auf Kommando des Richters das Tempo verändern und stehen bleiben können, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat. Der Hund soll dabei seinen Führer nicht behindern; er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Der Hundeführer darf den Hund nicht an der Umhänge Leine leiten, sondern hat diese frei hängen zu lassen.

Bei Behinderungen oder Fehlern, welche die Gesamtarbeit nicht erheblich stören, kann noch die Bewertung "genügend" (2) erteilt werden.

8.2 Ablegen und Schussruhe

Der Hundeführer pirscht mit dem angeleinten Hund zu einem vom Richter festgelegten Punkt. Dort legt er den Hund frei ab oder leint ihn im eigenen Ermessen an einem jagdlichen oder festen Gegenstand an. In jedem Fall hat alles in grösster Ruhe, wie auf einem Pirschgang, zu geschehen.

Danach entfernt sich der Hundeführer mit dem Revierführer soweit vom abgelegten Hund, bis dieser ihn nicht mehr eräugen kann. Nach Erreichen der Deckung wird eine Minute gewartet, dann gibt der Revierführer einen Schuss ab. Nach dem Schuss wird wieder eine Minute gewartet, danach kehrt der Hundeführer langsam zum Hund zurück.

8.2.1 Beurteilung des Ablegens

Der Hund soll bis zur Rückkehr des Hundeführers ruhig an seinem Platz ausharren. Heben des Kopfes, Setzen oder Aufstehen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler.

Entfernt sich der frei abgelegte Hund bis maximal 5 Meter vom angewiesenen Platz und legt sich selber wieder hin, kann sein Verhalten maximal noch als "genügend" (2) bewertet werden.

Der an einem Gegenstand angeleinte Hund wird auch bei einwandfreier Arbeit höchstens mit "genügend" (2) bewertet, wobei das lautlose Ziehen an der Leine kein Fehler ist. Massgebend für die gesamte Beurteilung ist, ob die Arbeit im Hinblick auf die Jagdpraxis, z.B. Anpirschen des Wildes, noch erfüllt gewesen wäre. Als "ungenügend" (0-1) zu bewerten sind Ausreissversuche (beim frei abgelegten Hund), Winseln, Heulen oder Lautgeben des Hundes, ebenso das Erteilen von lauten Hörzeichen durch den Hundeführer.

8.2.2 Beurteilung der Schussruhe

Der Hund soll auf den Schuss nicht durch überängstliches oder gar panikartiges Verhalten oder übermässig schusshitziges Verhalten reagieren.

8.3 Appell

Der Appell kann nach Ablauf a) oder b) geprüft werden. Der Hundeführer teilt dem Richter vorgängig den gewünschten Ablauf mit. Der Hund soll in beiden Fällen rasch und freudig herankommen und ist vom Hundeführer anzuleinen.

Hat der Hund Wildberührung, oder sticht er auf eine frische Wildfährte, wird die Prüfung unterbrochen.

Wenn möglich wird jedem Hund ein frischer Geländeabschnitt zugeteilt, auf dem vorher kein anderer Hund seine Duftfährte hinterlassen hat.

Ablauf a)

Der Hundeführer lässt seinen Hund im offenen Feld frei und schickt ihn voran. Sobald sich der Hund mindestens auf 30 m vom Hundeführer entfernt hat, gibt der Richter das Kommando, den Hund durch Sicht- und/oder Hörzeichen heranzurufen. Löst sich der Hund zu wenig weit vom Hundeführer, kann der Appell nach Ablauf b) wiederholt werden

Ablauf b)

Der Hundeführer lässt seinen Hund an einer vom Richter vorgegeben Stelle im offenen Feld zurück. Danach entfernt er sich mindestens 30 m vom Hund und ruft diesen dann auf Kommando des Richters durch Sicht- und/ oder Hörzeichen ab.

9. Einsprüche

Einsprüche durch den Hundeführer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Hundeführer hat mit der Einsprache eine Gebühr in Höhe der Prüfungsgebühr zu entrichten. Wird seinem Einspruch stattgegeben, erhält er das Geld zurück, andernfalls fliesst es in die Prüfungskasse.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit.

Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.

Diese Prüfungsordnung wurde am 29. Juni 2018 von der Präsidentenkonferenz des BEJV genehmigt.

Berner Jägerverband



Lorenz Hess, Präsident

Jagdhundekommission



Marc Beuchat, Präsident

Kapitel II

Prüfungsordnung Apportierprüfungen

1. Zweck

Die bernischen Apportierprüfungen bezwecken die im Kanton üblichen Jagdhunde auf ihre spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf der Nachsuche von krankem oder verendetem Nieder- und Wasserwild vorzubereiten und die Tauglichkeit durch die Prüfung zu beweisen. Die Apportierprüfungen sind selbständige, von den anderen Prüfungen unabhängige Prüfungen.

2. Einzelprüfungen

Die Apportierprüfungen umfassen folgende Einzelprüfungen:

- Ausarbeiten einer Haarwildschleppe mit nachfolgendem Apportieren des Wildes
- Apportieren von Wasservögeln aus tiefem Wasser
- Freiverlorensuche von Flugwild mit anschliessendem Apportieren

Die Prüfungen werden einzeln gearbeitet und der Hundeführer legt bereits bei der Anmeldung die gewünschten Einzelprüfungen fest.

3. Prädikate

Für alle Prüfungen werden nur die Prädikate „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erteilt.

4. Zulassung

Zugelassen sind nur Hunde, welche die in Kapitel I umschriebene Gehorsamsprüfung des BEJV bestanden haben. Der Führer muss die entsprechenden, in Kapitel I, Art. 4 umschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Apportierprüfungen können im gleichen Jahr der erfolgreich bestandenen Gehorsamsprüfung abgelegt werden.

5. Richter

Die Prüfung wird von mindestens einem Richter pro Richtergruppe abgenommen. Der Richter muss ein von der TKJ anerkannter Leistungsrichter sein. Jede Richtergruppe wird von einem erfahrenen und ortskundigen Revierführer begleitet.

Der Prüfungsleiter befindet über die zumutbare Anzahl von Prüfungsgespanne pro Richtergruppe.

6. Ausweis

Führern, deren Hunde bestanden haben, wird in dem vom BEJV ausgestellten Prüfungsausweis die Eintragung durch den Prüfungsleiter unterschriftlich bestätigt.

Es sind folgende Eintragungen möglich:

- Schleppenprüfung bestanden
- Wasserapportierprüfung bestanden
- Freiverlorensuche bestanden

7. Prüfungsanlagen

7.1 Schleppenprüfung

7.1.1

Die Arbeit auf der Haarwildschleppe wird mit toten Mardern oder Füchsen geprüft. Das Schlep-penwild muss von jedem Prüfungsteilnehmer selbst beschafft werden.

7.1.2

Die Herstellung der Haarwildschleppen hat in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen für die Schweissarbeit hinsichtlich Entfernung der Schleppen voneinander und Entfernung von Personen und Richtern vom Stück usw. zu erfolgen.

Die Haarwildschleppen sind im Wald zu legen. Es ist jedoch gestattet, bei Geländeschwierig-keiten den Anfang der Schleppe einschliesslich des ersten Hakens durch übersichtliches Ge-lände (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen ohne Unterwuchs) zu führen.

Das zur Schleppe verwendete Haarraubwild soll möglichst frisch geschossen sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber und nicht unansehnlich sein.

Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustel-len und sollen möglichst gleichwertig sein.

Weder Führer noch Hund dürfen das Legen der Schleppe eräugen.

7.1.3

Das Wild wird von einem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine (Schnur) mindestens 300m (400 Schritte) weit mit Einlegen von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück (ohne Schleppschnur) bzw. ein frisches Stück der gleichen Wildart niedergelegt. Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.

Nach dem Auslegen des frischen Stückes hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich dort so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.

Dort muss er auch das geschleppte Wild, sofern ein frisches Stück ausgelegt wurde, sofort von der Schleppe befreien und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt.

7.1.4

Der Schleppenleger darf erst dann aus der Deckung treten, wenn der am Anschuss verblie-bene Richter ein Zeichen gibt oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

Hat der Hund das Stück aufgenommen oder war er beim Stück ohne es aufzunehmen, gibt der beim Stück verbliebene Schleppenleger nach Entfernung des Hundes ein Hornsignal.

7.1.5

Ein Hund der ein gegriffenes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Wild beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, scheidet aus der Prüfung.

7.1.6

Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen. Der Führer darf die ersten 20 Meter der Schleppe am Riemen arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen las-sen und stehen bleiben. Falls der Hund zurückkehrt ohne gefunden zu haben und die Schleppe nicht selbständig wieder aufnimmt, darf der Führer ihn noch zwei Mal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzu-nehmen.

7.1.7

Bei der Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob der Hund finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer überhaupt zuträgt. Die Ausführung des Bringens, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, darf dabei nicht beurteilt werden.

7.1.8

Das zugetragene Wild muss dem Führer direkt ausgegeben oder in maximal 2m Distanz abgelegt werden.

7.1.9

Anschneider, Totengräber, hochgradige Knautscher und Rupfer scheidet aus der Prüfung aus.

7.2. Wasserapportierprüfung

7.2.1

Die Wasserapportierprüfung muss im tiefen, deckungsreichen Gewässer (See oder still fließendes Wasser) durchgeführt werden.

7.2.2

Als Apportierwild werden ausgewachsene, jagdbare tote Enten, Blässhühner etc (im Weiteren nur noch als Ente bezeichnet) verwendet, die vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen sind.

7.2.3

Die Ente wird so geworfen, dass der Hund vom Ufer aus weder das Werfen noch die Ente eräugen kann. Die Ente ist so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer; Seerosen, Schilf etc.), dass der Hund über eine freie Wasseroberfläche schwimmend in die Deckung oder durch die Deckung hindurch ins freie Wasser geschickt werden muss.

7.2.4

Dem Führer wird von einem Ort aus, der ca. 30m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus auf Befehl unverzüglich und ohne weitere Hilfen das Wasser annehmen und die Ente selbständig suchen.

7.2.5

Hat der Hund das Wasser angenommen und schwimmt, wird auf Anordnung der Richter ein Schuss aus einer Schrotflinte abgegeben (Schussfestigkeit).

Die Schussabgabe erfolgt durch den Hundeführer oder durch eine vom Hundeführer beauftragte Person. Der Schuss soll, wenn möglich über den Hund hinweg in Richtung der ausgelegten Ente erfolgen. Der Schütze trägt die volle Verantwortung bezüglich der Sicherheit für den Hund und die Anwesenden.

7.2.6

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken (einzelne Steinwürfe gestattet).

7.2.7

Hat der Hund das Stück gefunden, muss er dieses sofort aufnehmen, auf direktem Wege zum Führer bringen und ihm das Apportierwild an Land direkt abgeben oder maximal 2m von dessen Standort (nicht im Wasser) ablegen.

7.2.8

Bricht der Hund die Arbeit ab, ohne gefunden zu haben, darf er noch zweimal angesetzt werden. Hunde, die das Wasser innerhalb von 5 Minuten nicht annehmen, scheidet aus der Prüfung.

7.2.9

Bricht der Hund auf den Schuss die Suche im Wasser ab, kommt zum Führer und nimmt auf Befehl das Wasser nicht sofort wieder an, scheidet er aus der Prüfung.

7.2.10

Ein Hund, der seine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, scheidet aus der Prüfung. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

7.3. Freiverlorensuche

7.3.1

Ein möglichst frisch geschossenes Stück einheimisches und jagdbares Federwild (Krähe, Taube, Eichelhäher, Elster etc.) wird auf dem Feld oder an einem Waldrand in einer Deckung ausgelegt. Weder der Führer noch der Hund dürfen das Auslegen des Wildes eräugen können.

7.3.2

Nach dem Auslegen wird dem Führer aus einer Entfernung von ca. 50 m und gegen den Wind die ungefähre Richtung des ausgelegten Wildes angegeben. Der Hund wird darauf vom Führer zur Freiverlorensuche geschickt. Er soll das Stück auf Befehl selbstständig suchen. Der Führer kann hinter seinem Hund hergehen und ihn bei der Suche unterstützen.

7.3.3

Der Hund soll vor seinem Führer suchen und gefundenes oder eräugtes Wild selbstständig aufnehmen und dem Führer zutragen.

7.3.4

Ein Hund, der sein Federwild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, scheidet aus der Prüfung. Ein vom Hund eräugtes Federwild gilt als gefunden.

7.3.5

Das zutragene Wild muss dem Führer direkt ausgegeben oder in maximal 2 m Distanz abgegeben werden.

7.3.6

Anschneider, Totengräber, hochgradige Knautscher und Rupfer, können die Freiverlorensuche nicht bestehen.

8. Beurteilen der Apportierprüfungen

8.1

Die Richter können die Arbeit in den einzelnen Prüfungen beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

8.2

Ein Hund, der sich der Kontrolle des Führers über längere Zeit (über 10 Minuten) entzieht, scheidet aus. Jede Prüfung muss in einer zumutbaren Zeit (je 10 Minuten) absolviert werden.

9. Einsprachen

Einsprachen durch den Führer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Hundeführer hat mit der Einsprache eine Gebühr in Höhe der Prüfungsgebühr zu entrichten. Wird seinem Einspruch stattgegeben, erhält er das Geld zurück, andernfalls fließt es in die Prüfungskasse.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.


Diese Prüfungsordnung wurde am 29. Juni 2018 von der Präsidentenkonferenz des BEJV genehmigt.

Berner Jägerverband



Lorenz Hess, Präsident

Jagdhundekommission



Marc Beuchat, Präsident

Kapitel III

Prüfungsordnung Schweissprüfungen

1. Reglement

Die unter dem Patronat des BEJV organisierten 500m und 1000m Schweissprüfungen werden nach dem gültigen Reglement für Schweissprüfungen der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen TKJ durchgeführt. Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

2. Zulassung

Zur Prüfung auf der 500m Fährte sind alle Jagdhunde zugelassen die am Prüfungstag mindestens 15 Monate alt sind (analog TKJ) und die im Kapitel I umschriebene Gehorsamsprüfung des BEJV bestanden haben. Sie kann im gleichen Jahr der erfolgreich bestandenen Gehorsamsprüfung abgelegt werden. Der Führer muss die entsprechenden, in Kapitel I Art. 4 umschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die Zulassung zur Prüfung auf der 1000m Fährte umschreibt das TKJ-Reglement.

Die Original Abstammungsurkunde oder das Leistungsheft der TKJ müssen vor Prüfungsbeginn abgegeben werden, ansonsten keine Zulassung zur Prüfung erfolgt. Das Prüfungsergebnis wird in der Abstammungsurkunde oder im Leistungsheft eingetragen.

3. Ausweis

Führern deren Hunde bestanden haben, wird in dem vom BEJV ausgestellten Ausweis die Eintragung unterschriftlich durch den Prüfungsleiter bestätigt.

3. Einsprachen

Einsprachen durch den Führer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Hundeführer hat mit der Einsprache eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Prüfungsgebühr (gem. Reglement Schweissprüfungen TKJ) zu entrichten. Wird seinem Einspruch stattgegeben, erhält er das Geld zurück, andernfalls fliesst es in die Prüfungskasse.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.

Diese Prüfungsordnung wurde am 29. Juni 2018 von der Präsidentenkonferenz des BEJV genehmigt.

Berner Jägerverband



Lorenz Hess, Präsident

Jagdhundekommission



Marc Beuchat, Präsident